### Wortlaut nach 1. Änderungssatzung

#### Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Gemeinde Karsdorf

#### Gemäß

\$\$ 4 und 6 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA Nr. 43 S. 568) in der derzeit geltenden Fassung

und

\$\$ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Form der Bekanntmachung der Neufassung des KAG LSA vom 13.12.1996 (GVBl. LSA Nr. 44 S. 405) in der zur Zeit geltenden Fassung

hat der Gemeinderat der Gemeinde Karsdorf folgende Satzung beschlossen.

### § 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde Karsdorf erhebt Vergnügungssteuer für die im Gemeindegebiet aufgestellten Spielautomaten (Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungs-apparate und -Automaten) in Gaststätten, Spielhallen, Vereinsräumen, Kantinen und anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.

#### § 2 Pauschsteuer nach festen Sätzen

- (1) Für den Vertrieb von Spiel- und Unterhaltungsgeräten (einschließlich der Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen), Geschicklichkeits- und Unterhaltungsspielen beträgt die Steuer für jeden Monat.
  - 1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit (Geldspielgeräte)
    - a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen und ähnlichen Räumen

30,00 EUR

- b) bei Aufstellung in Spielhallen
- 50,00 EUR
- sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten (z.B. Kicker, Pool-Billiard u.ä.)
  - a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen und ähnlichen Räumen

5,00 EUR

- b) bei Aufstellung in Spielhallen
- 20,00 EUR
- 3. Für Spielgeräte gemäß Nr. 1, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gemäß Nr. 1a) und b).
- Kinderreitautomaten, Musikautomaten und Dartspiele sind steuerfrei.

(2) Die Aufstellung von Geräten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben und Geräten mit pornographischen Darstellungen wird untersagt.

# § 3 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld, Steuererklärung

- (1) Die Steuer entsteht mit der Inbetriebnahme der in § 2 bezeichneten Geräte, Spiele oder Automaten.
- (2) Die Steuer ist am 15. eines jeden Kalendermonats fällig. Auf Antrag kann die Gemeinde Karsdorf
  - eine vierteljährliche Fälligkeit für das 1. 4. Vierteljahr zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres oder eine jährliche Fälligkeit zum 01.07. eines jeden Jahres gestatten.
- (3) Steuerschuldner ist der Eigentümer der Spielgeräte.
- (4) Die Gemeinde Karsdorf kann vom Unternehmer verlangen, die Geräte, Spiele oder Automaten gemäß § 1, für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Gemeinde vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellungsort anzugeben. In der Erklärung kann auch bestimmt werden, dass der Unternehmer die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung).

# $\S$ 4 Meldepflichten

In den Fällen des § 1 ist die Inbetriebnahme eines Gerätes, Spieles oder Automaten in einer Gaststätte, Spielhalle, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen, der Öffentlichkeit zugänglichen Ort, unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, Spieles oder Automaten, wenn der Gemeinde entgegenstehende Umstände nicht mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebsart dieses und eines im Austausch an seiner Stelle tretenden gleichartigen Gerätes, Spieles oder Automaten. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes, Spieles oder Automaten oder des Austauschgerätes, -spieles oder -automaten ist unverzüglich zu melden; anderenfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 2 genannten Geräte, Spiele oder Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, Spiel bzw. ein gleichartiger Automat, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät, Spiel bzw. der ersetzte Automat als weitergeführt.

## § 5 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen § 4 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2, Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA).

### § 6 Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Gemeinde Karsdorf wurde am 10.09.1998 beschlossen und ist am 01.01.1999 in Kraft getreten.

Die eingearbeitete 1. Änderungssatzung wurde am 24.07.2001 beschlossen und ist am 01.01.2002 in Kraft getreten.